

nen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹³³, und der anderen internationalen Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung sowie die zuständigen Organisationen, insbesondere das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Leitungsgruppe für Umweltfragen, unter voller Achtung des Status der Sekretariate der jeweiligen Übereinkünfte und des Vorrechts der Konferenzen der Vertragsparteien der jeweiligen Übereinkommen, autonome Beschlüsse zu fassen, ihre Arbeit zur Verstärkung ihrer Komplementarität fortzusetzen und ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um Fortschritte bei der Durchführung dieser Übereinkünfte auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu erleichtern, und den jeweiligen Konferenzen der Vertragsparteien darüber Bericht zu erstatten;

7. *billigt* die Fortführung der institutionellen Verbindung zwischen dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und den Vereinten Nationen und der entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen für einen weiteren Fünfjahreszeitraum;

8. *ersucht* den Generalsekretär, bis spätestens 31. Dezember 2006 im Benehmen mit der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen die Funktionsweise dieser institutionellen Verbindung zu prüfen, mit dem Ziel, diejenigen Änderungen vorzunehmen, die beide Parteien für wünschenswert erachten, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

9. *bittet* die Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkommen, bei der Festlegung von Tagungsterminen die Termine der Tagungen der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen, um die angemessene Vertretung der Entwicklungsländer bei diesen Tagungen zu gewährleisten;

10. *bittet* den Exekutivsekretär des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, den Unterpunkt "Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/200

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/561/Add.7, Ziffer 6)¹³⁴.

56/200. Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/7 vom 16. Oktober 1998, 54/215 vom 22. Dezember 1999 und 55/205 vom 20. Dezember 2000 über das Weltsolarprogramm 1996-2005,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 14 bezüglich des Weltsolarprogramms 1996-2005, die die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer neunundzwanzigsten Tagung im November 1997 verabschiedete¹³⁵,

bekräftigend, dass die Einberufung des Weltsolargipfels am 16. und 17. September 1996 in Harare, auf dem die Erklärung von Harare über Solarenergie und nachhaltige Entwicklung¹³⁶ verabschiedet und die Vorbereitung des Weltsolarprogramms 1996-2005¹³⁷ gebilligt wurde, ein Schritt auf dem Weg zur Umsetzung der Agenda 21¹³⁸ war, die ein zugleich facettenreiches und grundlegendes Aktionsprogramm zur Verwirklichung des Ziels der nachhaltigen Entwicklung ist,

betonend, dass das Weltsolarprogramm 1996-2005 darauf gerichtet ist, alle Formen neuer und erneuerbarer Energien einzubeziehen, einschließlich Sonnenenergie, thermischer und photovoltaischer Energie, Energie aus Biomasse, Windenergie, Kleinwasserkraft, Gezeiten- und Meeresenergie und geothermischer Energie,

unter Hinweis auf die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer dreißigsten Tagung im November 1999 verabschiedete Resolution 19¹³⁹ bezüglich des Weltweiten Aus- und Fortbildungsprogramms für erneuerbare Energien 1996-2005, das eines der Hauptprogramme des Weltsolarprogramms 1996-2005 und von weltweiter Bedeutung ist,

erneut darauf hinweisend, dass es bei der Verfolgung des Ziels der nachhaltigen Entwicklung unabdingbar ist, dass sich die auf nationaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen gegenseitig unterstützen, was die Bereitstellung von Finanzmitteln und den Technologietransfer für den Einsatz kostenwirksamer Energien und die stärkere Nutzung umweltfreundlicher, erneuerbarer Energien beinhaltet,

¹³⁵ Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-ninth Session, Paris, 21 October-12 November 1997*, Vol. 1: *Resolutions*.

¹³⁶ A/53/395, Anlage, Abschnitt II.

¹³⁷ Ebd., Anlage, Abschnitt V.D.

¹³⁸ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

¹³⁹ Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Thirtieth Session, Paris, 26 October-17 November 1999*, Vol. 1: *Resolutions*.

¹³³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480.

¹³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die der Generalversammlung bei der Förderung des Weltsolarprogramms 1996-2005 nach wie vor zukommt,

sowie in Anerkennung der weiterhin ausschlaggebenden Rolle der Kommission für Nachhaltige Entwicklung sowie des Wirtschafts- und Sozialrats als Diskussionsforen für neue und erneuerbare Energiequellen und nachhaltige Entwicklung,

in Anbetracht der Rolle, die der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur bei der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005 nach wie vor zukommt, insbesondere hinsichtlich ihrer Bemühungen, zusammen mit multilateralen Partnern und einzelstaatlichen Fachinstitutionen die bilaterale und regionale Zusammenarbeit durch die gemeinsame Organisation regionaler und subregionaler Wirtschafts- und Investitionsforen zu verstärken,

erfreut über die von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer neunten Tagung abgegebenen Empfehlungen¹⁴⁰, vor allem in Bezug auf erneuerbare Energien,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die kontinuierlichen Anstrengungen, die der Generalsekretär unternommen hat, um diejenigen, die Finanzmittel und technische Hilfe bereitstellen können, auf das Weltsolarprogramm 1996-2005 aufmerksam zu machen,

mit der Aufforderung, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Weltsolarprogramm 1996-2005 in vollem Umfang in die Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen zur Erreichung des Ziels der nachhaltigen Entwicklung einbezogen und mit diesem abgestimmt wird,

betonend, dass sich alle Beteiligten, namentlich Regierungen, multilaterale Finanzierungsorganisationen und die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, aktiv an der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005 beteiligen müssen, wenn greifbarere Ergebnisse erzielt werden sollen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über konkrete Maßnahmen zur Durchführung der Resolutionen 53/7, 54/215 und 55/205 der Generalversammlung¹⁴¹ und begrüßt insbesondere den darin unternommenen Versuch, die Hindernisse und Zwänge bei der Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen und mögliche Maßnahmen zur Überwindung dieser Hindernisse und Zwänge zu analysieren und zu erörtern;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Rolle, die die Weltsolarkommission bei der Mobilisierung internationaler Unterstützung und Hilfe für die Durchführung vieler der hochprioritären einzelstaatlichen Vorhaben im Bereich erneuerbarer Energiequellen, die Teil des Weltsolarprogramms 1996-2005 sind und von denen viele aus einzelstaatlichen Mitteln finanziert werden, weiterhin wahrnimmt;

3. *stellt fest*, dass trotz der erheblichen finanziellen Unterstützung bei der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005, die von einigen entwickelten Ländern, die Mitglieder der Vereinten Nationen sind, und von einigen zwischenstaatlichen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen geleistet wurde, weitere Maßnahmen in dieser Hinsicht ergriffen werden müssen;

4. *legt* den Regierungen und den maßgeblichen Interessengruppen *nahe*, in stärkerem Maße das Weltsolarprogramm 1996-2005 als eines der Instrumente zur beschleunigten Entwicklung und Anwendung der Sonnenenergie-Technologien und aller Formen neuer und erneuerbarer Energien, einschließlich Energie aus Biomasse, Windenergie, Kleinwasserkraft, Gezeiten- und Meeresenergie und geothermischer Energie, zu nutzen;

5. *bittet* die internationale Gemeinschaft, die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen um nachhaltige Methoden der Energieerzeugung und des Energieverbrauchs nach Bedarf zu unterstützen, unter anderem durch die Bereitstellung von Finanzmitteln;

6. *erkennt an*, dass die Energieversorgung in ländlichen Gebieten, einschließlich ihrer Finanzierung, so gestaltet werden soll, dass je nach Sachlage eine möglichst hohe lokale Trägerschaft gewährleistet ist;

7. *wiederholt ihren Aufruf* an alle zuständigen Finanzierungsinstitutionen, an bilaterale und multilaterale Geber sowie an regionale Finanzierungsinstitutionen und nichtstaatliche Organisationen, gegebenenfalls die Anstrengungen zum Ausbau des Sektors für erneuerbare Energien in Entwicklungsländern auf der Grundlage umweltfreundlicher und erwiesenermaßen tragfähiger erneuerbarer Energiequellen zu unterstützen, unter voller Berücksichtigung der Entwicklungsstruktur der auf Energie basierenden Volkswirtschaften der Entwicklungsländer, und dabei behilflich zu sein, die notwendige Investitionshöhe für eine Ausdehnung der Energieversorgung über städtische Gebiete hinaus zu erreichen;

8. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Förderung der Mobilisierung von angemessener technischer Hilfe und finanzieller Unterstützung und um die erhöhte Wirksamkeit und die vollständige Nutzung vorhandener internationaler Gelder für die wirksame Durchführung hochprioritärer nationaler und regionaler Vorhaben im Bereich erneuerbarer Energiequellen fortzusetzen;

9. *betont*, dass die auf die Erschließung von Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung gerichtete Forschung und Entwicklung verstärkt werden muss, was erfordert, dass alle Interessengruppen, einschließlich der Regierungen und des Privatsektors, umfangreichere Finanzmittel und Humanressourcen zur Beschleunigung der Forschungsvorhaben zusagen;

10. *erkennt an*, dass die verstärkte Nutzung der verfügbaren Technologien für erneuerbare Energien ihre weltweite Verbreitung erfordert, so auch durch die Nord-Süd- und die Süd-Süd-Zusammenarbeit;

¹⁴⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 9 (E/2001/29)*.

¹⁴¹ A/56/129.

11. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur bezüglich des Beitrags des Weltweiten Aus- und Fortbildungsprogramms für erneuerbare Energien 1996-2005 zur Verwirklichung des Ziels der nachhaltigen Entwicklung¹³⁹ und ermutigt in diesem Kontext den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, sowohl Finanzmittel als auch Humanressourcen mandatsgemäß zu mobilisieren, um die wirksame Durchführung des Programms sicherzustellen, und sich mit Unterstützung internationaler, regionaler und nationaler privater wie öffentlicher Institutionen um eine entsprechende Sensibilisierung der Öffentlichkeit in allen Mitgliedstaaten zu bemühen;

12. *bittet* den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, das Weltweite Aus- und Fortbildungsprogramm für erneuerbare Energien 1996-2005 in den verschiedenen Regionen wirksam zur Anwendung zu bringen und die Durchführung seines auf Afrika bezogenen Teils zu stärken;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung im Benehmen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Globalen Umweltfazilität, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den sonstigen zuständigen Organisationen einen Bericht über die zur Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, namentlich zur wirksamen Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005 und zur Mobilisierung entsprechender Ressourcen, ergriffenen konkreten Maßnahmen vorzulegen;

14. *beschließt*, unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" den Unterpunkt "Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/201

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/562/Add.1, Ziffer 6)¹⁴².

56/201. Dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/211 vom 22. Dezember 1989, 47/199 vom 22. Dezember 1992, 50/120 vom 20. Dezember 1995, 52/203 vom 18. Dezember 1997, 52/12 B vom 19. Dezember 1997 und 53/192 vom 15. Dezember 1998, sowie auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/5 und 1999/6 vom 23. Juli 1999 und 2000/19 und 2000/20 vom 28. Juli 2000 und Kenntnis nehmend von den

¹⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichterstatter des Ausschusses vorgelegt.

einvernehmlichen Schlussfolgerungen 2001/1 des Rates vom 4. Juli 2001¹⁴³, der Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung des Rates vom 18. Juli 2001¹⁴⁴, der Ratsresolution 2001/41 vom 26. Juli 2001 und den sonstigen einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000¹⁴⁵ und ihre Bedeutung für die internationale Entwicklungszusammenarbeit, namentlich die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, und insbesondere auf die darin enthaltenen Ziele und Zielvorgaben für die Entwicklung und die Armutsbekämpfung,

erneut erklärend, dass die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, die Entwicklungsländer in die Lage zu versetzen, bei der Steuerung ihres eigenen Entwicklungsprozesses in einem sich kontinuierlich verändernden globalen Kontext auch künftig eine Führungsrolle zu übernehmen,

sowie erneut erklärend, dass die grundlegenden Merkmale der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen unter anderem ihre Universalität, ihre Freiwilligkeit und ihr Zuschusscharakter, ihre Neutralität und ihr Multilateralismus sowie ihre Fähigkeit sein sollen, flexibel auf die Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer einzugehen, und dass die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zum Nutzen der Empfängerländer, auf ihr Ersuchen und nach Maßgabe ihrer eigenen Entwicklungspolitik und -prioritäten durchgeführt werden,

betonend, dass einzelstaatliche Pläne und Prioritäten den einzigen tragfähigen Bezugsrahmen für die länderbezogene Programmierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen darstellen und dass die Programme auf diesen Entwicklungsplänen und -prioritäten aufbauen und daher von den Ländern getragen werden sollen,

eingedenk dessen, dass die Wirkung der operativen Aktivitäten danach bewertet werden soll, wie sie sich entsprechend den in der Millenniums-Erklärung und den auf den großen Konferenzen der Vereinten Nationen festgelegten Verpflichtungen, Zielen und Zielvorgaben auf die Beseitigung der Armut, das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung der Empfängerländer auswirken,

die Anstrengungen *begrüßend*, die bislang unternommen wurden, um die Arbeitsweise und die Wirkung der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen zu rationalisieren und zu verbessern,

in dem Bewusstsein, dass Globalisierung, technologische Veränderungen und die Notwendigkeit der Einbindung der

¹⁴³ A/56/3, Kap. V. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 3.*

¹⁴⁴ Ebd., Kap. III, Ziffer 29.

¹⁴⁵ Siehe Resolution 55/2.